

Kinder- und Jugendförderrichtlinien der Stadt Brühl

Präambel

Für alle Förderbereiche gelten die Grundsätze der Inklusion, des Gender Mainstreaming und des Umweltschutzes. Entsprechend ist bei der Planung aller durch diese Richtlinien geförderten Projekte zu berücksichtigen, dass sie offen für junge Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Handicap, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder sexueller Identität sind und die Sichtweisen aller Geschlechter sowie ökologische Aspekte beachtet.

1. Grundsätze der Förderung

Die finanzielle Förderung freier Träger der Jugendhilfe für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 (Jugendarbeit) und 12 (Jugendverbandsarbeit) SGB VIII erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Freizeitmaßnahmen (Ziffer 4.1)
- Internationale Jugendbegegnungen (Ziffer 4.2)
- die außerschulische Weiterbildung (Ziffer 4.3)
- die Ausbildung von Gruppenleiter/innen (Ziffer 4.4)
- die Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen (Ziffer 4.5)
- die Anschaffung von Jugendpflegematerial (Ziffer 4.6)
- besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente in der Jugendarbeit (Ziffer 4.7)
- die Verwaltungsorganisation der Jugendverbände (Ziffer 4.8) und
- die Unterstützung von Jugendleitercardinhaber/innen (JuLeiCa) durch Vergünstigungen (Ziffer 7.2).

Bei Maßnahmen des Stadtjugendrings zu den Ziffern 4.6 und 4.7 ist eine Förderung ohne Eigenleistung möglich.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1** Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Brühl und sonstige nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72 a

SGB VIII zwischen dem freien Träger und dem für ihn maßgebenden öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Hingegen sind die Sorgeberechtigten für die Förderung von Inklusionsdienstleistungen gemäß 5.2 dieser Richtlinien antragsberechtigt.

- 3.2** Zuschüsse zu Maßnahmen werden nur für Kinder und Jugendliche sowie Heranwachsende gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in Brühl haben. Auswärtige Teilnehmende zählen zur Gesamtteilnehmendenzahl, werden aber nicht gefördert.
- 3.3** Die gewährten Zuschüsse zu Maßnahmen von Ziffer 4.1 bis 4.4 stellen eine Berechnungsgrundlage dar. Die Verteilung der Mittel obliegt dem Träger. Hierbei soll insbesondere auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden und ihrer Familien geachtet werden.
- 3.4** Die Mindestteilnehmendenzahl sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelbestimmungen zu entnehmen. Der An- und Abreisetag wird als je ein Tag abgerechnet. Bewilligungssummen werden erst ab einem Betrag von 10,00 Euro ausgezahlt.
- 3.5** Als Teilnehmende werden Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 17 Jahren gefördert. Darüber hinaus werden auch junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren gefördert, wenn diese sich noch in der Berufsausbildung oder im Studium befinden, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, als Mensch mit einer Behinderung in einer Behindertenwerkstatt oder ähnlichem tätig sind oder zurzeit ohne eigenes Einkommen sind. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- 3.6** Betreuer/innen unterliegen grundsätzlich den gleichen Förderungsregelungen wie Teilnehmende. Je angefangene 8 Teilnehmende wird ein/e Betreuer/in gefördert. Für Maßnahmen nach Ziffern 4.1 bis 4.4 gilt abweichend:
 - Der Zuschuss für Betreuer/innen ergibt sich aus dem doppelten Regelsatz.
 - Ist der Träger der Maßnahme Mitgliedsverband des Stadtjugendrings Brühl oder hat er seinen Sitz in Brühl, können abweichend von Ziffer 3.2 auch Betreuer/innen mit Wohnsitz außerhalb Brühls in die Förderung mit einbezogen werden.
 - Abweichend von Ziffer 3.5 wird unabhängig von Einkommen und Beruf als Betreuer/in gefördert, wer mindestens 16 Jahre alt ist und in der Teilnehmendenliste als Betreuer/in gekennzeichnet ist. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Ein Höchstalter für Betreuer/innen gibt es nicht.
- 3.7** Nicht gefördert werden Gruppen und Veranstaltungen, die nicht überwiegend jugendpflegerischen Charakter aufweisen. Dazu zählen insbesondere Familienfreizeiten, schulische, religiöse, gewerkschaftliche, parteipolitische, karnevalistische oder kommerzielle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen,

die den Charakter von Sportwettkämpfen oder von Trainingslehrgängen haben.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden Fahrten, Lager, Wanderungen und Freizeiten. Die Mindestdauer beträgt ein Tag (acht Stunden), die Förderhöchstdauer 21 Tage. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmenden 3,40 €. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt vier Personen.

4.2 Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland. Die Mindestdauer beträgt fünf Tage, die Förderhöchstdauer beträgt 21 Tage. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt sieben, die Förderungshöchstzahl beträgt 40 Teilnehmende. Eine Förderung erfolgt für Teilnehmende im Alter von 14 bis 27 Jahren. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmende bei Maßnahmen im Inland 3,50 €, bei Maßnahmen im Ausland 5,40 €.

4.3 Außerschulische Weiterbildung

4.3.1 Außerschulische Weiterbildung mit Übernachtung

Gefördert werden mehrtägige Seminare mit einer Höchstdauer von fünf Tagen, die vornehmlich kinder- und jugendpolitische Themen behandeln. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt fünf, die Förderhöchstzahl 40 Personen. Es werden Teilnehmende von zwölf bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 5,70 € je Teilnehmendem.

4.3.2 Außerschulische Weiterbildung ohne Übernachtung

Gefördert werden Seminare mit einer Mindestdauer von zwei Stunden, die vornehmlich kinder- und jugendpolitische Themen behandeln. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt fünf, die Förderhöchstzahl 40 Personen. Es werden Teilnehmende von 12 bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 5,70 € je Teilnehmendem bei Seminaren mit mindestens fünf Stunden Bildungsprogramm und 2,85 € bei Seminaren mit zwei bis fünf Stunden Bildungsprogramm. Bei mehrphasigen Seminaren zählt die durchschnittliche Stundenzahl je Tag.

4.4 Ausbildung von Gruppenleitungen

4.4.1 Ausbildung von Gruppenleitungen mit Übernachtung

Gefördert werden mehrtägige Seminare, die junge Menschen befähigen, Kinder- und Jugendgruppen zu leiten. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt fünf. Es werden Teilnehmende von

14 bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 7,50 € je Teilnehmendem.

4.4.2 Ausbildung von Gruppenleitungen ohne Übernachtung

Gefördert werden Seminare mit einer Mindestdauer von zwei Stunden, die junge Menschen befähigen, Kinder- und Jugendgruppen zu leiten. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt fünf. Es werden Teilnehmende von 14 bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 7,50 € je Teilnehmende/m bei Seminaren mit mindestens fünf Stunden Bildungsprogramm und pro Tag 4,00 € je Teilnehmenden bei Seminaren mit zwei bis fünf Stunden Bildungsprogramm. Bei mehrphasigen Seminaren zählt die durchschnittliche Stundenzahl je Tag.

4.5 Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen

Gefördert wird die Ausgestaltung, Renovierung und Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppenräumen. Der Zuschussbetrag beträgt je Verband jährlich höchstens 4.000 €. Der Höchstbetrag wird jedoch nur dann ausgezahlt, wenn der Träger nachweislich erhebliche personelle oder materielle Eigenleistung erbringt. Ansonsten werden 70 % der Anschaffungskosten gefördert.

Kann der Nachweis über die entstandenen Kosten als auch über die Eigenleistung nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme nicht erbracht werden, sind Fördermittel ggf. zurückzuzahlen.

4.6 Jugendpflegematerial

Die Anschaffung und Reparatur von Materialien, die zur Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinderfreizeit- und Jugendarbeit dienen, fördert die Stadt Brühl in der Regel mit maximal 70 % der Anschaffungskosten.

4.7 Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente

Gefördert werden Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit insbesondere auch zum Themenbereich Inklusion. Die Förderung beträgt in der Regel maximal 70 % der Kosten, bei Projekten zur Förderung der Inklusion erfolgt eine 100%-ige Förderung.

4.8 Verwaltungsstrukturzuschuss

Die Stadt Brühl fördert die Verwaltungsstruktur der Jugendverbände in Relation zu ihrer Maßnahmenaktivität. Der antragstellende Jugendverband erhält 10 % des Mittelwerts seiner in den drei Vorjahren geförderten Aktivitäten der Maßnahmen nach Ziffern 4.1 bis 4.4. Liegt die so errechnete Förderung unter 100 €, wird die Förderung im Sinne der Anschubfinanzierung auf 100 € aufgestockt. Bei Vereinen, die auch Mitglied im Stadtsportverband Brühl e.V. sind und Mittel für die Strukturförderung im Rahmen der städtischen Sportfördermittel erhalten, ist keine Bezuschussung möglich.

5. Sonderzuschüsse

5.1 Träger von Maßnahmen nach 4.1 bis 4.4 dieser Richtlinien können Sonderzuschüsse beantragen. Gefördert werden Teilnehmende, wenn für deren Sorgeberechtigte oder für die/den Teilnehmende/n selbst zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- Bezug von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe),
- Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz),
- unbegleitete minderjährige Ausländer/innen,
- Behinderung gemäß Schwerbehindertengesetz,
- Brühl-Pass-Berechtigung liegt vor.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem dreifachen Regelsatz.

5.2 Förderung von Inklusionsdienstleistungen

Für den Fall der Teilnahme eines Kindes oder Jugendlichen mit einer anerkannten Behinderung werden die Personalkosten für eine erforderliche zusätzliche Assistenzkraft entsprechend dem benötigten Betreuungsschlüssel zu 100 % übernommen, sofern der Betrag pro Stunde bei einer Eins zu Eins-Betreuung den Betrag von 20 € nicht übersteigt. Die Festlegung des Umfangs der Unterstützungsleistung erfolgt durch einen anerkannten Träger der Behindertenhilfe.

Die Übernahme der vollständigen Inklusionsdienstleistungen ist abhängig von der Bestätigung der/des Sorgeberechtigten zum Antragszeitpunkt, dass alle anderen finanziellen Unterstützungsleistungen (z.B. Verhinderungspflege) bis zum Jahresende mutmaßlich ausgeschöpft sein werden. Am Ende des Jahres werden die Sorgeberechtigten erneut zur Abgabe einer Erklärung hierzu aufgefordert. Sollten die anderen finanziellen Unterstützungsleistungen nicht vollständig verausgabt worden sein, so ist der Zuschuss in der Höhe der nicht verausgabten finanziellen Unterstützungsleistungen Anderer an den Stadtjugendring zurückzuzahlen.

6. Verfahrensbestimmungen

6.1 Die Antragstellung erfolgt postalisch oder digital an die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Brühl.

6.2 Anträge für

- Freizeitmaßnahmen
- Internationale Jugendbegegnungen
- Ausbildung von Gruppenleiter/innen und

- außerschulische Weiterbildungsmaßnahmen

sind spätestens zwei Monate nach ihrer Durchführung auf den entsprechenden Formblättern zu stellen. Ist eine Abschlagszahlung (60 % der Zuschuss-Summe) erwünscht, so muss die Beantragung vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Teilnehmendenliste ist in diesem Fall innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

6.3 Anträge für

- besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente
- Jugendpflegematerial,
- Verwaltungsorganisation und
- Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen

müssen bis zum 01.03. des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen. Den Anträgen ist eine schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der geplanten Anschaffungen beizufügen. Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan zu versehen. Es können Projekte im Zeitraum vom Januar des Antragjahres bis einschließlich März des Folgejahres gefördert werden.

Der Stadtjugendring entscheidet basierend auf dem Beschluss der Vollversammlung über die vorliegenden Anträge.

- ### **6.4 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch den Vorstand des Stadtjugendrings.**

7. Jugendleitercard (JuLeiCa)

- ### **7.1** Jede/r Gruppenleiter/in hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer JuLeiCa, sofern die in den Landesrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre, danach ist die JuLeiCa erneut zu beantragen.

- ### **7.2** JuLeiCa-Inhaber/innen Brühler Träger erhalten für ihr Engagement Vergünstigungen, die von der Stadt Brühl finanziert werden:

- 10 x jährlich freier Eintritt in das „Karlsbad“
- 1 x jährlich freier Eintritt in den Kletterwald „Schwindelfrei“
- 2 x jährlich freier Eintritt in das „Zoom-Kino“
- Ermäßigung des Eintrittspreises in Höhe von 50 % bei städtischen Kulturveranstaltungen
- Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % bei der Stadtbücherei Brühl

- Gebührenermäßigung bei Kursen der städtischen Kunst- und Musikschule in Höhe von 50 % der Kursgebühr für maximal einen Kurs und max. 100 € pro Jahr oder eine Kostenübernahme für die Mitgliedschaft in einem dem Stadtsportverband angeschlossenen Verein in Höhe von max. 100 € pro Jahr.

7.3 Beantragung der JuLeiCa

Die Antragstellung erfolgt im Internet unter <https://www.juleica-antrag.de>.

8. Rückforderung von Zuschüssen

8.1 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- diese nicht zweckentsprechend verwendet worden,
- sich herausstellt, dass die Angaben im Antrag oder in den Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen,
- trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann.

Der Vorstand des Stadtjugendrings ist berechtigt, eine Prüfung der Kassenführung und sämtlicher Belege der Maßnahme insbesondere zu den Inhalten der Maßnahme vorzunehmen.

8.2 Bei dem Nachweis wissentlich falscher Angaben ist ein Ausschluss aus der Förderung bis zu einem Jahr möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings in Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

9.2 Über die Änderung der Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brühl.

9.3 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum **01.01.2020** in Kraft.

9.4 Die bisher geltenden Richtlinien treten mit Ablauf des **31.12.2019** außer Kraft.

Stand: Januar 2020